

Richtlinien betreffend Zusammensetzung und Arbeit der Gemeindekommissionen

1. Bildung der Gemeindekommissionen

- a) Gemäss Art. 67 des Gesetzes über die Gemeinden ernennt der Gemeinderat die Mitglieder der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Kommissionen. Der Gemeinderat kann für besondere Projekte und Aufgaben weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- b) Zum Mitglied einer Kommission kann jede handlungsfähige Person berufen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die **Amtsdauer** der Kommissionsmitglieder läuft grundsätzlich mit der Legislaturperiode des Gemeinderates bzw. des Generalrates ab. Die Finanzkommission, die Ortsplanungskommission, die Einbürgerungskommission und bei Bedarf auch die übrigen Kommissionen bleiben im Amt bis zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Konstituierung der neuen Kommission.
- b) **Zusammensetzung:** Sofern es sich um obligatorische oder andere ständige Gemeindekommissionen handelt, werden diese, in Berücksichtigung des Resultats der kommunalen Wahlen, aus Personen der im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppierungen zusammengesetzt.

Der Gemeinderat kann Fachpersonen und/oder Vertreter von Institutionen in die Kommissionen (ohne Stimmrecht) berufen.

Vor der Wahl oder Ernennung prüft der Gemeinderat die Vorschläge und kann in begründeten Fällen die Vorschläge der Parteien ablehnen oder andere Personen ernennen bzw. vorschlagen.

Fachkommissionen, befristete Arbeitsgruppen oder Ausschüsse sowie Vertretungen in Verbänden und Organisationen werden vom Gemeinderat nicht parteipolitisch, sondern vor allem aufgrund fachlicher und organisatorischer Bedürfnisse oder gemäss bestehenden Vereinbarungen, Statuten oder Reglementen zusammengesetzt.

- c) **Mitarbeitende der Gemeinde** haben in den Kommissionen **in der Regel kein Stimmrecht**. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.
- d) Artikel 64 bis 66 des Gesetzes über die Gemeinden finden sinngemäss Anwendung (Beschlüsse, Ausstand, Protokoll).
- e) Bei Beginn der Legislaturperiode werden die Kommissionsmitglieder an der 1. Kommissionssitzung mittels einer Präsentation durch den Kommissionspräsidenten oder an einer Informationssitzung über die Organisation und Aufgaben der Gemeinde und der Kommissionen sowie über die Kompetenzen und Pflichten der Mitglieder orientiert.
- f) Die **Entschädigungen (Sitzungsgelder)** der Kommissionsmitglieder werden jeweils vom Gemeinderat bzw. vom Generalrat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt jährlich aufgrund der Präsenz, welche der/die Protokollführer/in im GEVER führt.
- g) Zur Behandlung einzelner Projekte oder Aufgaben können die Kommissionen einen **Ausschuss** bilden.

- h) **Amts- und Beratungsgeheimnis** (Art. 83b GG): Es ist den Mitgliedern der Kommissionen untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen.

Die Information der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderates.

3. Kommissionssitzungen

3.1 Einberufung

Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte verlangen auf Veranlassung der Präsidentin, des Präsidenten der Kommission. Die Einladung erfolgt nach Möglichkeit spätestens 8 Tage vor der Sitzung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Sitzungsunterlagen (Einladung / Protokoll) werden im GEVER geführt.

3.2 Durchführung

- Soweit sich die Kommissionen nicht aufgrund von Gesetzen, Statuten oder Vereinbarungen selbst konstituieren, werden sie **vom Mitglied des Gemeinderates präsiert**, welches für diesen Aufgabenbereich zuständig ist. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Präsidium auch anderen Personen übertragen (z.B. Einbürgerungskommission).
- Die Protokollführer/innen führen die Präsenz im GEVER, wo die Sitzungsgelder erfasst werden können. Die Sitzungsgeld-Abrechnung ist jeweils spätestens bis zum 10. Dezember der Finanzverwaltung abzugeben.
- Wer ohne triftigen Grund wiederholt Sitzungen versäumt, kann vom Gemeinderat nach einer vorherigen Ermahnung abberufen werden.

3.3 Protokoll

- Das Protokoll wird als erweitertes Beschlussprotokoll geführt; es soll eine Kurzfassung der Diskussion und der Begründungen enthalten.
- Die von der Kommission an den Gemeinderat gerichteten Anträge sind genau zu formulieren und zu begründen. Gegebenenfalls sind Alternativvorschläge oder Minderheitsanträge zu erwähnen.
- Die Sitzungsunterlagen (Einladung / Protokoll) werden im GEVER geführt. Das Protokoll wird wie folgt per Mail verteilt: Präsident/in, Protokollführer/in, Kommissionsmitglieder, die in der Kommission mitwirkende Mitarbeitende der Gemeinde. Den Kommissionsmitgliedern wird das Protokoll ausgehändigt, wenn es keine Datenschutz relevante Inhalte enthält.

3.4 Ausstand

Die Ausstandspflicht (Art. 65 GG) fällt in die Eigenverantwortung jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes. Ein Mitglied darf an der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.

4. Aufgaben

- a) Die gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen üben ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften aus.
- b) Mit Ausnahme der Kommission mit Entscheidungsbefugnis (Finanzkommission) gelten die Kommissionen als Beratungsorgane des Gemeinderates. Sie beraten den Gemeinderat in Form von Informationen, Vorschlägen und Anträgen.

- c) Die Kommissionen richten ihre Arbeit nach den hierfür geltenden Vorgaben (Gesetze, Reglemente, QM der Gemeinde) sowie nach dem Leitbild und Legislaturzielen des Gemeinderates aus, welche jeweils im ersten Jahr der Legislaturperiode erarbeitet werden. In Berücksichtigung dieser Vorgaben können die Kommissionen zu Beginn ihrer Amtszeit ein eigenes Schwerpunktprogramm für ihre Arbeit festlegen. Sie orientieren den Gemeinderat über künftige Entwicklungen und Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.
- d) Die Kommissionen können bei Bedarf in ihrem Bereich bei der Ausarbeitung des Budgets mitarbeiten. Die diesbezüglichen Anträge sind jeweils vor der Sommersitzungspause des Gemeinderates an die Finanzverwaltung einzureichen.
- e) Sie erfüllen ihre Aufgabe unter Berücksichtigung des jeweils genehmigten Budgets.
- f) Anträge, die im Budget nicht vorgesehene Ausgaben nach sich ziehen, sind nur dann zu stellen, wenn diese unvorhersehbar und dringlich sind.
- g) Die Kommissionen beachten bei ihrer Arbeit alle geltenden Gesetze, Reglemente und Richtlinien.
- h) Die Präsidentin, der Präsident veranlasst, dass die Anträge und Informationen der Kommissionen auf die Traktandenliste des Gemeinderates gesetzt werden. Das Protokoll der letzten Kommissionssitzung ist den Unterlagen an die Ratsmitglieder beizulegen.

5. Kompetenzen

- Soweit die Kommissionen durch gesetzliche und reglementarische Bestimmungen über keine weitergehenden Kompetenzen verfügen, haben diese Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates.
- Mit Ausnahme der Kommission mit Entscheidungsbefugnis führen die Kommissionen keine Korrespondenz nach aussen und können für die Gemeinde weder finanzielle noch andere Verpflichtungen eingehen.
- Mit Einwilligung des Gemeinderates können die Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen.
- Über besondere Kompetenzen und Aufträge an die Kommissionen und Arbeitsgruppen entscheidet der Gemeinderat.

6. Delegierte der Gemeinden

Die Delegierten haben in den Gemeindeverbänden den Standpunkt des Gemeinderates zu vertreten.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2016. Sie treten sofort in Kraft und werden den Kommissionsmitgliedern jeweils bei Amtsbeginn ausgehändigt.

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES DÜDINGEN

sig.

Eliane Waeber
Stv. Gemeindeschreiberin

sig.

Urs Hauswirth
Gemeindeammann